

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 3/2017

Freitag, den 7. Juli 2017

5. Jahrgang

160-jähriges Chorjubiläum des Männergesangsvereins in Bad Liebenstein



Foto: Susanne Eberlein

Ihr 160-jähriges Chorjubiläum feierte der Männergesangsverein „Sängerkrantz 1857“ Bad Liebenstein, der seit einigen Monaten unter der neuen musikalischen Leitung von Konrad Scherf steht, im Kurpark. An der Veranstaltung am 18. Juni nahmen 15 Gastchöre aus der näheren und weiteren Region teil.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

Telefon: 036961/3610

Telefax: 036961/36120

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Montag 14.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961/69184

Montag 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

Tel.: 036961/734506 oder 0173/6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12

Tel.: 036961/734484

Sprechzeiten:

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse:

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 1. Juni 2017

Beschluss HA-2017-08

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 2. Februar 2017.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/2 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2017-09

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 6. April 2017.

Abstimmungsergebnis:

4 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/3 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2017-10

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Zahlung von Prozesszinsen auf bereits erstattete Straßenausbaubeiträge für den Zeitraum vom 8. Mai 2002 bis 16. April 2013 in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat an die ABG Management

Stiftung & Co. KG (HHST 1.630000.848000) gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 26. Oktober 2016.

Die Finanzierung des Gesamtbetrages in Höhe von 42.770,00 EUR erfolgt durch Steuerermehreinnahmen (HHST 1.9000.00300).

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2017-11

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.7500.9350-104 gemäß § 58 ThürKO zur Umsetzung der Maßnahme Fahrzeug- u. Geräteausrüstung von Integrationsarbeitsplätzen im Bereich Friedhöfe in Höhe von 41.570,92 EUR. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2.7500.3610-104 in Höhe von 29.096,64 EUR sowie durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 12.474,28 EUR.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2017-12

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.3410.9400-088 gemäß § 58 ThürKO zur Umsetzung des Projekts Altensteiner Höhle in Höhe von 250.000,00 EUR zu beschließen.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Förderung des Projekts bei der Haushaltsstelle 2.3410.3610-088 in Höhe von 200.000,00 EUR sowie durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 50.000,00 EUR.

Die Finanzplanung für das Projekt ändert sich wie folgt und ist in einem Nachtragshaushalt entsprechend einzuordnen.

	Ausgaben EUR	Fördermittel EUR	Eigenanteil EUR
2017	250.000,00	200.000,00	50.000,00
2018	1.500.000,00	1.200.000,00	300.000,00
2019	150.000,00	120.000,00	30.000,00
Gesamt	1.900.000,00	1.520.000,00	380.000,00

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2017-19

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 58 ThürKO i.V.m. § 6 Nr. 2 der Haushaltssatzung 2017 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.000 EUR zur Umsetzung des Brandschutz- und Raumkonzeptes des Kneipp-Kindergartens Bad Liebenstein (2.464100.940000.002). Die Finanzierung erfolgt zum Teil aus dem im Haushalt 2017 veranschlagten Ansatz für die SAM Steiger im OT Steinbach mit 31.000 EUR (2.630300.950000.102) und einer zusätzlichen Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 18.000 EUR (2.910000.31.0000).

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2017-20

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 58 ThürKO i.V.m. § 6 Nr. 2 der Haushaltssatzung 2017 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.500 EUR zur Errichtung des Spielplatzes im OT Meimers (2.590000.935000/940000.039). Die Finanzierung erfolgt über die im Haushalt 2017 veranschlagte aber nicht umgesetzte Mitfinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung Am Bornrain im OT Meimers (2.630100.983000.045).

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 8. Juni 2017

Beschluss BA-2017-42

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 04. Mai 2017.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2017-43

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat, das vorliegende Plankonzept vom 10.05.2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22-Eisenbahnstraße“ zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Es wird weiterhin empfohlen, dass die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt erfolgen soll.

Mit der Bekanntmachung soll der Öffentlichkeit für die Dauer von 4 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu der Planung zu äußern.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2017-44

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat, das vorliegende Plankonzept für den Bebauungsplan Nr. 2/2017 „An der Röd I“ im Ortsteil Steinbach vom 24.05.2017 zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Es wird weiterhin empfohlen, dass die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt erfolgen soll.

Mit der Bekanntmachung soll der Öffentlichkeit für die Dauer von 4 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu der Planung zu äußern.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 22. Juni 2017

Beschluss 03-2017-25

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 18. Mai 2017.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2017-26

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im OT Bad Liebenstein vom 07.06.2017 nebst Begründung, in der Fassung vom 7. Juni 2017, zu billigen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/1 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2017-27

Der Stadtrat beschließt, das vorliegende Plankonzept für den Bebauungsplan Nr. Nr. 2/2017 „An der Röd I“ im Ortsteil Steinbach, in der Fassung vom 24.05.2017, zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2017-28

Der Stadtrat beschließt, das vorliegende Plankonzept für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22- Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein, in der Fassung vom 12.06.2017, zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2017-29

Der Stadtrat beschließt, einen Straßenteilabschnitt der öffentlichen Straße „Altenstein“

(Gemarkung Bad Liebenstein, Flurstücke 2462 [tlw.], 2463 [tlw.], 2464 [tlw.], 2446 [tlw.], 2447 [tlw.], 2437 [tlw.], 2439 [tlw.] - in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan rot dargestellt) vom Abzweig der öffentlichen Erschließungsanlage „Kisseler Straße“ bis zum Vorplatz des Gebäudes „Hofmarschallamt“ gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 ThürStrG teileinzuziehen.

Der Straßenabschnitt verliert durch die Teileinziehung seine Eigenschaft als öffentliche Straße für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr mit Ausnahme von Bussen, Fahrrädern sowie von Fahrzeugen aus den Fuhrparks der Stadtverwaltung Bad Liebenstein und der Schloss- und Parkverwaltung Altenstein.

Abstimmungsergebnis:

12 JA-Stimmen/4 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2017-30

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.3410.9400-088 gemäß § 58 ThürKO in Höhe von 250.000,00 EUR zur Umsetzung des Förderprojekts Altensteiner Höhle. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Förderung des Projekts bei der Haushaltsstelle 2.3410.3610-088 in Höhe von 200.000,00 EUR sowie durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 50.000,00 EUR.

Die Finanzplanung für das Projekt ändert sich wie folgt und ist in einem Nachtragshaushalt entsprechend einzuordnen.

	Ausgaben	Fördermittel	Eigenanteil
	EUR	EUR	EUR
2017	250.000,00	200.000,00	50.000,00
2018	1.500.000,00	1.200.000,00	300.000,00
2019	450.000,00	360.000,00	90.000,00
Gesamt	2.200.000,00	1.760.000,00	440.000,00

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2017-31

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Bad Liebenstein über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7 a Thüringer Kommunalabgabengesetz für den Ortsteil Schweina für das Jahr 2015 in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen/0 NEIN-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im Ortsteil Bad Liebenstein

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im Ortsteil Bad Liebenstein aufzustellen. Diesbezüglich wird auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2016 der Stadt Bad Liebenstein vom 23.12.2016 hingewiesen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2017 den Planentwurf vom 07.06.2017 nebst Begründung vom 07.06.2017 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Im Ortsteil Bad Liebenstein, nördlich der Herzog-Georg-Straße und östlich der Ruhlaer Straße sowie südlich der Herzog-Georg-Straße und östlich der Barchfelder Straße, soll ein bisher ungeordneter Innenbereich einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Ziel ist die Etablierung eines großflächigen Vollsortiment-Marktes und zwei- bis dreigeschossiger Wohn- und Geschäftshäuser. Im Inneren des Gebäudeensembles soll eine Stellplatzanlage mit PKW-Stellplätzen geschaffen werden. Das Gewässer „Grumbach“ soll in diesem Bereich teilweise renaturiert und umverlegt werden.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ vom 07.06.2017 nebst Begründung vom 07.06.2017 und den derzeit vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen, liegt in der Zeit

**vom 17. Juli 2017 bis
einschließlich 18. August 2017**

in der

**Stadtverwaltung Bad Liebenstein,
Dienststelle Schweina
August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein
OT Schweina im Bauamt - Zimmer 24/25**

während den folgenden Öffnungszeiten

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Lieben-

stein oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt Zimmer 24/25, vorgebracht werden. Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein (www.bad-liebenstein.de) unter dem Reiter Rathaus/ Amtliche Mitteilungen eingesehen werden. (<http://bad-liebenstein.de/rathaus/amtliche-mitteilungen>)

Bad Liebenstein, den 27.06.2017

gez. i. V. Dr. Renate Reum / Beigeordnete

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2017 „An der Röd I“ im Ortsteil Steinbach

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2/2017 „An der Röd I“ im Ortsteil Steinbach aufzustellen. Diesbezüglich wird auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2017 der Stadt Bad Liebenstein vom 17.03.2017 hingewiesen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2017 das Plankonzept gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Für das Gebiet am Ortsausgang im Ortsteil Steinbach angrenzend an die Liebensteiner Straße ist vorgesehen einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Grundstücke befinden sich momentan im Außenbereich. Bauvorhaben wären derzeit bauordnungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. In Plangebiet sollen Wohngebäude mit den entsprechenden Nebenanlagen errichtet werden, die im Außenbereich nicht genehmigungsfähig sind.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Ziel ist die Ausweisung als „Allgemeinen Wohngebiet“.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird das Plankonzept vom 24.05.2017, in der Zeit

vom 17. Juli 2017 bis
einschließlich 14. August 2017

in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein,
Dienststelle Schweina,
August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein
OT Schweina im Bauamt - Zimmer 24/25

während den folgenden Öffnungszeiten

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Äußerungen sind in schriftlicher Form bei der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein, abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann das Plankonzept auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein (www.bad-liebenstein.de) unter dem Reiter Rathaus/ Amtliche Mitteilungen eingesehen werden. (<http://bad-liebenstein.de/rathaus/amtliche-mitteilungen>)

Bad Liebenstein, den 27.06.2017

gez. i. V. Dr. Renate Reum / Beigeordnete

- Siegel -

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016

„Flurstück 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2016 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein aufzustellen. Diesbezüglich wird auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2016 der Stadt Bad Liebenstein vom 28.10.2016 hingewiesen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2017 das Plankonzept in der Fassung vom 12.06.2017 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Bad Liebenstein beabsichtigt den Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das innerstädtische Gebiet östlich der Eisenbahnstraße unmittelbar südlich an das Gelände des ehemaligen Krankenhauses an der Bahnhofstraße anschließend. Der Geltungsbereich der Planung umfasst das Flurstück 800/22 in der Gemarkung Bad Liebenstein mit einer Gesamtgröße von 3.476 qm.

Das Plangebiet befindet sich somit im Innenstadtbereich der Stadt Bad Liebenstein. Für das Flurstück liegen konkrete Bauabsichten zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 12 Wohneinheiten vor. Zur verkehrsseitigen Erschließung der geplanten inneren Bebauung ist die Anlage einer privaten Wohnstraße mit Wendemöglichkeit von der Eisenbahnstraße aus erforderlich und vorgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird das Plankonzept in der Fassung vom 12.06.2017, in der Zeit

vom 17. Juli 2017 bis
einschließlich 14. August 2017

in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein,
Dienststelle Schweina,
August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein
OT Schweina im Bauamt - Zimmer 24/ 25

während den folgenden Öffnungszeiten

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Äußerungen sind in schriftlicher Form bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Lie-

benstein OT Bad Liebenstein, abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann das Plankonzept auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein (www.bad-liebenstein.de) unter dem Reiter Rathaus/ Amtliche Mitteilungen eingesehen werden.

(<http://bad-liebenstein.de/rathaus/amtliche-mitteilungen>)

Bad Liebenstein, den 27.06.2017

gez. i. V. Dr. Renate Reum / Beigeordnete

- Siegel -

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass am 15.05.2017 folgende Steuern und Gebühren fällig waren

Grundsteuern 2. Quartal 2017
Gewerbesteuern 2. Quartal 2017

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 29.06.2017

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15.08.2017 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 3. Quartal 2017 zur Zahlung fällig werden.

Mitteilungen

Wahlhelfer für die Bundestageswahl am Sonntag, 24. September 2017 gesucht

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 24. September 2017, sucht die Stadtverwaltung Bad Liebenstein für die Ortsteile Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach, ehrenamtliche Wahlhelfer.

Gefragt sind alle wahlberechtigten Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind bzw. sich nicht selbst zur Wahl stellen.

Wer sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellt, erhält für den Einsatz im Wahllokal ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

Interessenten melden sich bitte bis zum 10. August 2017 in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein - Einwohnermeldeamt/Wahlamt - Bahnhofstr. 22 auch gerne per Mail einwohnermeldeamt@bad-liebenstein.de oder unter Telefon 036961/36123 bzw. per Fax 036961/3617523

Wie funktioniert die steuerliche Abschreibung im Sanierungsgebiet?

Für Aufwendungen an Gebäuden im Sanierungsgebiet ist die Inanspruchnahme der erhöhten steuerlichen Absetzung nach §§ 7 h, 10 f und 11 a Einkommensteuergesetz (EStG) möglich.

Voraussetzung ist die Bescheinigung der Stadt gemäß den Richtlinien für Bescheinigungen durch die Gemeinde, Thüringer Staatsanzeiger 22/1999 Seite 1237.

Die Bescheinigung wiederum setzt eine freiwillige vertragliche Vereinbarung zwischen Eigentümer und Stadt voraus, in der sich der Eigentümer zur Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB verpflichtet, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung seines Gebäudes/Grundstückes dienen.

Vor dem Abschluss dieser Vereinbarung darf mit einzelnen Baumaßnahmen nicht begonnen werden.

Das Antragsformular für die Vereinbarung sowie weitergehende Informationen erhalten Sie im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina.

Was muss ich als Eigentümer eines Grundstücks in einem Sanierungsgebiet der Stadt Bad Liebenstein bzw. in den Sanierungsgebieten der Ortsteile Schweina und Steinbach beachten?

Die in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten der Stadt Bad Liebenstein „Stadt- und Kurzentrum Bad Liebenstein“, „Am Aschenberg“ Bad Liebenstein, „Ortsmitte Schweina“ und „Historischer Ortskern Steinbach“ liegenden Grundstücke unterliegen für die Dauer der jeweiligen Sanierungsmaßnahme bis zur Aufhebung der Satzung einem Sonderrecht. Die gesetzliche Grundlage für dieses Sonderrecht findet sich als besonderes Städtebaurecht im Baugesetzbuch.

Nach förmlicher Festlegung der Sanierungsgebiete hat das Grundbuchamt für alle in den Sanierungsgebieten liegenden Grundstücke einen Sanierungsvermerk in das Grundbuch eingetragen.

Der Sanierungsvermerk zeigt an, dass das Grundstück im Sanierungsgebiet liegt und dass die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), besonders das Städtebaurecht gem. §§ 136 ff. BauGB, einzuhalten sind. Der Sanierungsvermerk hat nur hinweisenden Charakter, er belastet das Grundstück nicht. Der Sanierungsvermerk wird erst gelöscht, wenn das Sanierungsverfahren für das jeweilige, gesamte Sanierungsgebiet abgeschlossen ist.

Außerdem unterliegen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bestimmte Rechtsgeschäfte, Vorhaben bzw. Maßnahmen der Genehmigungspflicht entsprechend den §§ 144/145 BauGB.

Danach müssen Sie als Eigentümer immer eine **sanierungsrechtliche Genehmigung** bei der Stadt Bad Liebenstein einholen, wenn Sie z.B.

- **Ihr Grundstück verkaufen, oder ein Erbbaurecht bestellen wollen**
- **eine Hypothek/Grundschuld bestellen wollen,**
- **ein Gebäude errichten wollen,**
- **an bestehenden Gebäuden Instandsetzungen und Modernisierungen vornehmen wollen, die die Fassade verändern oder den Wert wesentlich steigern; dies gilt auch, wenn für die Baumaßnahme keine Baugenehmigung notwendig ist,**
- **Werbeanlagen anbringen wollen,**
- **eine Änderung der Nutzung von Gebäuden beabsichtigen, z.B. die Umwandlung einer Wohnung in ein Büro, eine Baulasteintragung oder eine Grundstücksteilung oder -vereinigung vornehmen wollen.**

Diese sanierungsrechtliche Genehmigung ersetzt **nicht** die notwendige Baugenehmigung!

Für Baumaßnahmen gelten auch die Grundsätze der **Gestaltungssatzungen der Ortsteile Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach**. Bei

diesen Gestaltungssatzungen handelt es sich um gemeindliche Bauvorschriften nach § 83 der Thüringer Bauordnung. Eine Abweichung von der jeweiligen Gestaltungssatzung ist schriftlich bei der Stadt Bad Liebenstein zu beantragen.

Die Gestaltungssatzungen sind auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenstein einzusehen.

Der Status eines Sanierungsgebiets gewährt den Eigentümern von Immobilien im Sanierungsgebiet Steuererleichterungen und den Zugang zu Fördermitteln - in Bad Liebenstein künftig mit einem Kommunalen Förderprogramm für die Sanierungsgebiete der Ortsteile Bad Liebenstein und Schweina. Weitergehende Informationen, Formulare etc. erhalten Sie im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.08.2017



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.